

Wahlen

Nach Anordnung der zuständigen Behörden finden am

Sonntag, 19. April 2026

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden statt.

Gemeinde-Wahlen

- | | | |
|----|--|---------------------|
| 1. | Wahl des Gemeindepräsidenten | (Amtsdauer 2 Jahre) |
| 2. | Wahl des Säckelmeisters | (Amtsdauer 2 Jahre) |
| 3. | Wahl von 3 Mitgliedern des Gemeinderates | (Amtsdauer 4 Jahre) |
| 4. | Wahl des Gemeindeschreibers | (Amtsdauer 4 Jahre) |
| 5. | Wahl von 4 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission | (Amtsdauer 2 Jahre) |
| 6. | Wahl des Vermittlers | (Amtsdauer 4 Jahre) |
| 7. | Wahl des Vermittler-Stellvertreters | (Amtsdauer 4 Jahre) |

Anmeldeverfahren

- Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahlen müssen bis spätestens **Mittwoch, 11. März 2026, 09:00 Uhr** der Gemeindekanzlei Muotathal überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- Parteien und sonstige Organisationen müssen gemäss Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700) die **Finanzierung** ihrer **Wahlkampagnen** bei Urnengängen, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen offenlegen (§ 1 Bst. a TPG). Sie sind offenlegungspflichtig, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen für eine Wahl in der Gemeinde Fr. 5'000.00 überschreiten (§ 3 Abs. 1 TPG).
- Personen, die in der Gemeinde für ein öffentliches Amt kandidieren und in ein solches gewählt werden, müssen gemäss TPG ihre **Interessenbindungen offenlegen** (§ 1 Bst. b TPG). Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen gilt für den Gemeinderat (§ 8 Abs. 1 Bst. c TPG).
- Am Montag, 16. März 2026, 09:00 Uhr findet bei der Gemeindekanzlei, Hauptstrasse 48, Muotathal (Gemeinderatszimmer) die **Losziehung** für die **Reihenfolge** der vorgeschlagenen Personen auf den Wahlzetteln statt (§ 16a Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (WAV, SRSZ 120.111)). Die Losziehung erfolgt durch die Gemeindekanzlei und ist öffentlich.

- e) Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang (Nachwahlen) vom 14. Juni 2026 müssen bis **Mittwoch, 22. April 2026, 09:00 Uhr** der Gemeindekanzlei Muotathal überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht. Dabei gelten Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für die Wahlen vom 19. April 2026 zur Wahl vorgeschlagen aber nicht gewählt worden sind, für einen allfälligen zweiten Wahlgang für das entsprechende Amt wiederum als vorgeschlagen. Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Mittwoch, 22. April 2026, 09:00 Uhr bei der Gemeindekanzlei Muotathal eintreffen. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- f) Für alle Einzelheiten des Verfahrens gelten die Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, des Transparenzgesetzes sowie der Wahl- und Abstimmungsverordnung.

Wahlberechtigt sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde Muotathal, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind (§ 3 f. WAG).

Die Abstimmungszeiten, das Stimmlokal und das Abstimmungsverfahren sind auf dem Stimmrechtsausweis ersichtlich.

Wer bis zum 14. April 2026 die Wahl- und Abstimmungsunterlagen nicht erhalten hat, melde sich auf der Gemeindekanzlei.

Muotathal, 28. November 2025
CMI 2025-15

GEMEINDERAT MUOTATHAL